

Frauenfeld, 21. Dezember 2022

Entscheid Nr. 63

BOA/PG Nr. 2022.09-001

Politische Gemeinde Tägerwilen Festlegung Gewässerraumlinien im Nichtbauggebiet

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Tägerwilen am 14. Dezember 2021 beschlossene Gewässerraumlinienplan "Nichtbauggebiet Tägerwilen", bestehend aus den Abschnitten:
 - 03 Seerhein
 - 03.01 Espenkanal Tägerwilen
 - 03.02 Chastlerbach 1 und 2
 - 03.02.01 Allmendbach 4 und 5
 - 03.02.02 Egelbach 2
 - 03.02.03 Rüsselbach 1.1 und 3
 - 03.02.03.01 Schwanenweiherbach 1 und 2 mit 03.02.03.01.01 Seitenarm
 - 03.02.03.02 Möslibach 1
 - 07.15.20 Scheidbachsowie dem Übersichtsplan
wird genehmigt.
2. Der vom Gemeinderat Tägerwilen am 14. Dezember 2021 und dem Gemeinderat Konstanz am 5. August 2022 beschlossene Gewässerraumlinienplan:
 - 03.03 Kafigraben 1 und 2wird genehmigt.
3. Der vom Gemeinderat Tägerwilen am 14. Dezember 2021, dem Gemeinderat Kemmental am 11. Mai 2022 und dem Stadtrat Kreuzlingen am 3. Mai 2022 beschlossene Gewässerraumlinienplan:
 - 03.06.03 Schreckenmoosbachwird genehmigt.

4. Der vom Gemeinderat Tägerwilen am 14. Dezember 2021 und dem Gemeinderat Wäldi am 21. April 2022 beschlossene Gewässerraumlinienplan:
07.15.20 Scheidbach mit 07.15.20.05 Seitenarm Scheidbach
wird genehmigt.
5. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Tägerwilen, Bahnhofstrasse 3, Postfach 141, 8274 Tägerwilen, unter Beilage der Dossiers mit den in Ziffer 1 genannten Gewässerraumlinienplänen, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Stadt Konstanz, Kanzleistrasse 15, 78459 Konstanz
 - BHAtteam Ingenieure AG, Breitenstrasse 16, 8501 Frauenfeld
 - Amt für Umwelt
 - Forstamt
 - Jagd- und Fischereiverwaltung
 - Landwirtschaftsamt
 - Amt für Raumentwicklung (2), unter Beilage eines Dossiers mit den in Ziffer 1 genannten Gewässerraumlinienplänen, mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 30. August 2022 ersucht der Gemeinderat Tägerwilen um Genehmigung des Gewässerraumlinienplans "Nichtbaugebiet Tägerwilen". Der genannte Gewässerraumlinienplan besteht aus einem Übersichtsplan und 14 Teilabschnitten, die alle einzeln vom Gemeinderat am 14. Dezember 2021 beschlossen wurden. Die Gewässer im Bereich von Gemeindegrenzen wurden auch von den entsprechenden Nachbargemeinden beschlossen (Kemmental, Konstanz, Kreuzlingen und Wäldi). Die öffentliche Auflage des Gewässerraumlinienplans fand koordiniert über alle beteiligten Gemeinden hinweg vom 24. Juni bis 13. Juli 2022 statt. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Planung keine Rekurse hängig.

Seit Januar 2011 sind die neuen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes bezüglich Gewässerraum in Kraft. In Art 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) werden die Kantone verpflichtet, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer für deren natürliche Funktionen, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung festzulegen. Die Abgrenzung des Gewässerraumes erfolgt gemäss § 34 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen

3/4

Naturgefahren (WBSNG; RB 721.1) durch die Festlegung von Gewässerraumlinien.

Die Gemeinde Tägerwilten beabsichtigt, für die Fliessgewässer ausserhalb der Bauzone im Gemeindegebiet von Tägerwilten, die Gewässerräume nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) grundeigentümerverbindlich festzulegen. Die vorliegende Planung umfasst einen Übersichtsplan mit der Bezeichnung "Gewässerraumlinienplan" und 14 Teilpläne in den Massstäben 1:1'000 oder 1:2'000. Der beim Übersichtsplan aufgeführte Massstab (1:1'000) ist falsch und entsprechend redaktionell anzupassen.

Wo nötig wurden die Planungserlasse mit den benachbarten Gemeinden koordiniert. Noch ausstehend sind das Gebiet Tägermoos sowie ein Abschnitt entlang des Seerheims im westlichen Bereich zu Gottlieben. In diesem Bereich sind die Gewässerraumlinien noch auszuscheiden und ebenfalls mit den Nachbargemeinden zu koordinieren.

Die vorliegenden Gewässerraumlinienpläne betreffen das Nichtbaugebiet. Aus diesen Grund weisen wir auf folgenden Sachverhalt hin. Sobald die Gemeinde Tägerwilten die Gewässerraumlinienpläne in Kraft gesetzt hat, dürfen die Flächen innerhalb des Gewässerraumes nur noch extensiv bewirtschaftet werden. Ab diesem Zeitpunkt dürfen keine Dünger- und Pflanzenschutzmittel innerhalb des Gewässerraumes mehr ausgebracht werden (Art. 41c Abs. 3 GSchV).

Der Gewässerraum darf jedoch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, sofern dieser nach den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung (vom 23. Oktober 2013) als Streufläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird (Art. 41c Abs. 4 GSchV).

Die anlässlich der Vorprüfung vorgebrachten Hinweise und Anregungen wurden hinreichend berücksichtigt oder bei abweichender Auffassung nachvollziehbar begründet. Die Vorlage erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und wird genehmigt.

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef

Dominik Diezi



4/4

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert:

21. DEZ. 2022